

Die Satzung wurde in der ersten Mitgliederversammlung am 31.01.2022 beschlossen.

Satzung Forró do Chamego Leipzig e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen Forró do Chamego Leipzig e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss aus Menschen, die sich für den brasilianischen Gesellschaftstanz Forró in allen seinen Facetten, verwandte Tänze und brasilianische Musik und Kultur interessieren. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vorrangig des Tanzsports, und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den entsprechenden Dach- und Fachverbänden des Sports an, wie etwa dem Landessportbund Sachsen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Förderung des Sports, vorrangig des Tanzsports
 - a. das Anbieten eines regelmäßigen Trainings für Vereinsmitglieder zur Bewegungsförderung und Schulung von Musikalität und Körpergefühl sowie Koordinations- und Krafttraining
 - b. das Trainieren für Sport- und Kulturveranstaltungen oder Wettkämpfe
 - c. das regelmäßige Anbieten oder Anleiten von Tanzkursen ohne festgeschriebene Rollenbilder
 - d. das Anbieten von Tanzworkshops
 - e. die Kooperation mit anderen Veranstalter*innen, Gruppen und Organisationen, die die Ziele des Vereins teilen
2. die Förderung von Kunst und Kultur
 - a. den Austausch mit internationalen Tänzer*innen und Künstler*innen, z. B. in Form von gegenseitigen Besuchen
 - b. die brasilianische Kultur, insbesondere in Hinblick auf den Tanz und die Musik des Forró, in Leipzig bekannter machen (z.B. Organisation von Konzerten, Vereinsfesten und Kulturveranstaltungen)
 - c. individuelle Kreativität durch den Umgang mit dem eigenen Körper, dem *der Tanzpartner*in, der Musik und dem Rhythmus anregen
 - d. das Zusammenbringen von deutschen und internationalen Tanzinteressierten, unabhängig von Alter, Klasse, Geschlecht oder Ethnie
 - e. das Informieren über den Vereinszweck erfüllende Angebote und Veranstaltungen auf öffentlichen Kanälen über digitale oder analoge Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke und -ziele sowie die Vereinsregeln unterstützt.
2. Die Anmeldung bedarf der Schriftform. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Soll dem Aufnahmeantrag widersprochen werden, entscheidet der Vorstand endgültig. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Eingang in Textform widersprochen wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung zur Aufnahme erforderlich.
3. Der Eintritt in den Verein erfolgt als stimmberechtigtes Mitglied. Fördermitgliedschaften sind nicht vorgesehen.
4. Es können Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
 - a. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Weitere Details regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.
5. Ende der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung bei juristischen Personen.
 - b. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Alles weitere hierzu regelt die Beitragsordnung. Die bis zum Austrittszeitpunkt bezahlten oder fälligen Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
 - c. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere: Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins inklusive der Vereinsregeln oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags mit einem Verzug von einem Monat. Eine Mahnung muss nicht erfolgen. Genaueres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aus anderem wichtigen Grund durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie drei Tage vor Ende der Ladungsfrist an die letzte vom Mitglied beim Verein hinterlegte Adresse bzw. Mailadresse versendet wurde. Fehlerhafte Angaben gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3. Die Anwesenheit in einer Versammlung kann virtuell oder physisch erfolgen. Die Versammlung kann sowohl in Präsenz als auch virtuell als auch in gemischter Form stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Antrag.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Mitgliederversammlungen werden von einer Veranstaltungsleitung moderiert; diese wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand gestellt oder bei Bedarf, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von einem anderen Vereinsmitglied übernommen und führt durch die Tagesordnungspunkte. Die Veranstaltungsleitung kann nicht gleichzeitig die Schriftführung übernehmen, s. nächster Punkt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Schriftführung wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand gestellt oder, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von einem anderen Vereinsmitglied übernommen. Das Protokoll wird nach Fertigstellung von einem während der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglied und der Protokollführung unterzeichnet. Die Schriftführung kann nicht gleichzeitig die Veranstaltungsleitung übernehmen, s. voriger Punkt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
10. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Jahresbericht, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Festlegung des Mitgliedsbeitrags/Aufnahmegebühr auf Vorschlag des alten Vorstands
 - d. Vorstellen des Haushaltsplans
 - e. Information der Mitgliederversammlung über Änderungen der Vereinsregeln/der Gebührenordnung falls erfolgt
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung der Auflösung des Vereins

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird während der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren und einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr. Die zur Wahl aufgestellten Mitglieder können auch abwesend sein. Die Wahl erfolgt als Blockwahl. Wahlvorschläge können bis 72 Stunden vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsemail- oder Vereinspostadresse eingereicht werden. Erhält kein zur Wahl vorgeschlagener Block im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, so entscheidet die Stichwahl zwischen den zwei stärksten Blöcken.
2. Er besteht aus drei Personen. Davon übernimmt jeweils eine Person die Rolle der*des ersten Vereinsvorsitzenden, der*des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden und der*des Schatzmeisters*in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

3. Die*der Schatzmeister*in führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Jedes Vorstandsmitglied hat in einer Abstimmung eine Stimme.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder an einer Abstimmung beteiligen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; diese Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Allen Vorstandsmitgliedern wird die Möglichkeit zur Abstimmung gegeben. Enthaltung/Nichtbeteiligung werden wie eine nicht abgegebene Stimme gewertet.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000 Euro (zweitausend) ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
8. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder als besondere Vertreter zur Übernahme aller Rechtsgeschäfte in einem zugewiesenen Geschäftsbereich ermächtigen.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
10. Vereinsmitglieder oder Gäste können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen und angehört werden, sind dann aber nicht stimmberechtigt.
11. Ausscheiden aus dem Vorstand
 - a. Vorstandsmitglieder können durch Niederlegung ihr Amt abgeben. Dies ist mindestens einen Monat vor der geplanten Niederlegung an die anderen Vorstandsmitglieder zu kommunizieren.
 - b. Ein Vorstandsmitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, die Vereinsregeln oder die Geschäftsordnung, von den stimmberechtigten Mitgliedern nach einfachem Mehrheitsbeschluss mit sofortiger Wirkung abgesetzt werden.
 - c. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, können die stimmberechtigten Mitglieder für die restliche Amtsdauer der*des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
12. Vergütung für die Vereinstätigkeit
 - a. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit können ein Aufwendersersatz nach § 670 BGB und/oder eine Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Ein Vorstandsmitglied, mit dem ein Vertrag geschlossen werden soll, ist bei der Abstimmung zum Vertragsabschluss nicht selbst stimmberechtigt.
 - c. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Ein Aufwendersersatz wird nur gezahlt, wenn Belege spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres nach Anfall beim Vorstand vorgelegt werden.
 - d. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) und/oder Aufwendersentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter*innen) zu beauftragen. Ebenso kann der Vorstand Aufwendersersatz nach § 670 BGB auf Basis von Belegen auszahlen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

13. Zur Regelung des Vereinslebens kann der Vorstand Ordnungen erlassen (z.B. Beitragsordnung usw.). Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen.

§ 7 Datenschutz der Mitglieder

Der Verein nimmt den Datenschutz sehr ernst – Einzelheiten können der Datenschutzerklärung entnommen werden.

1. Über Änderungen der Erklärung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Änderungen der Erklärung werden umgehend den Vereinsmitgliedern mitgeteilt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für einen gemeinnützigen Zweck im Kunst- und Kulturbereich oder im Sportbereich einzusetzen hat (§52 (2) 5. und/oder 21. der Abgabenordnung). Diese wird von den stimmberechtigten Mitgliedern ausgewählt.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die erste Version der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.01.2022 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.